

Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Kolbermoor erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Haupt- und Finanzausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und **sechs** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Bauausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und **sechs** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Projekt- und Umweltausschuss, Digitalisierung und Infrastruktur,
bestehend aus dem Vorsitzenden und **sechs** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Wohnungs- und Sozialausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und **sechs** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - e) den Werkausschuss,
bestehend aus dem Vorsitzenden und **sechs** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) den Rechnungsprüfungsausschuss,
bestehend aus **sieben** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - g) den Ferienausschuss
bestehend aus dem Vorsitzenden und **zwölf** ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, b, c, d, e und g genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.
²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;
Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 40 €, sowie ein Sitzungsgeld von je 75 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses.
- (3) Fraktionssprecher erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag in Höhe von 50 € monatlich.
- (4) Ehrenamtliche Referenten (z. B. Jugend-, Senioren- oder Inklusionsbeauftragte) erhalten als Aufwandsentschädigung einen Pauschalbetrag in Höhe von 50 € monatlich.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, sowie Referenten erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Die Absätze 2 und 5 gelten für Mitglieder, die vom Stadtrat in einen Arbeitskreis entsandt wurden entsprechend.

- (6) Die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u. a.) und deren Schutz werden durch den im Abs. 2 genannten Pauschalbetrag abgegolten.

§ 4
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5
Weitere Bürgermeister

Der/die zweite – dritte – Bürgermeister/Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin.

§ 6
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2014 außer Kraft.

Kolbermoor, 06. Mai 2020

gez.

Peter Kloo
Erster Bürgermeister